

Vollstreckungsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Vollzug von Freiheits- und Jugendstrafen, Sicherungsverwahrung, Jugendarrest sowie anderen Haftarten und für die Unterbringung von psychisch Kranken (Vollstreckungsplan für das Land Mecklenburg-Vorpommern)

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Vom 10. Dezember 2018 – III 240 - 4431-9SH/1 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 312 - 15

Aufgrund des

- § 102 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Mai 2013 (GVOBl. M-V S. 322),
- § 107 Absatz 1 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Mai 2013 (GVOBl. M-V S. 348, 430),
- § 110 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 427), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 302, 310) geändert worden ist,
- § 86 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 763), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 302, 310) geändert worden ist,
- § 35 des Jugendarrestvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 302)

erlässt das Justizministerium

und aufgrund des

- § 38 Absatz 1 des Psychischkrankengesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 593), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183,189) geändert worden ist,

erlässt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Justizministerium folgende Verwaltungsvorschrift:

Inhaltsübersicht

1	Allgemeine Bestimmungen		2.5 Vollzug von Jugendstrafe bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres im geschlossenen Vollzug
1.1	Sachliche und örtliche Zuständigkeit		2.6 Vollzug von Freiheitsstrafe und Jugendstrafe im offenen Vollzug
1.2	Übersicht über die Einrichtungen des Justizvollzuges und des Jugendarrestes		2.7 Vollzug von Sicherungsverwahrung
1.3	Übersicht über die Einrichtungen des Maßregelvollzuges		2.8 Vollzug von Jugendarrest
1.4	Aufsichtsbehörden		2.9 Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft
2	Zuständigkeiten der Justizvollzugseinrichtungen		2.10 Vollzug von Auslieferungs- und Durchlieferungshaft
2.1	Vollzug von Untersuchungshaft		2.11 Vollzug von Polizeigewahrsam nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz
2.2	Abweichungen von der örtlichen Zuständigkeit bei Untersuchungshaft		2.12 Vollzug von Strafarrest nach dem Wehrstrafgesetz, Freiheitsstrafe und Jugendarrest an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr
2.3	Vollzug von Unterbringungsbefehlen nach § 275a Absatz 6 der Strafprozessordnung und der Sicherungshaft nach § 453c der Strafprozessordnung		
2.4	Vollzug von Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug		

- | | |
|---|---|
| <p>3 Besondere Zuständigkeiten der Justizvollzugseinrichtungen</p> <p>3.1 Vollzug von Freiheitsstrafe und Jugendstrafe in Unterbrechung der Untersuchungshaft</p> <p>3.2 Kranke und pflegebedürftige Inhaftierte</p> <p>3.3 Übergabe- und Übernahmehöfen für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten</p> <p>4 Zuständigkeiten der Einrichtungen des Maßregelvollzuges</p> <p>4.1 Unterbringung von Patienten nach § 63 des Strafgesetzbuches</p> <p>4.2 Unterbringung von Patienten nach § 64 des Strafgesetzbuches</p> | <p>4.3 Unterbringung von Patienten nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes</p> <p>4.4 Unterbringung von Patienten nach § 126a der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 63 des Strafgesetzbuches</p> <p>4.5 Unterbringung von Patienten nach § 126a der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 64 des Strafgesetzbuches</p> <p>4.6 Unterbringung nach § 463 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 453c der Strafprozessordnung</p> <p>4.7 Abweichungen</p> <p>5 Übergangsregelung</p> <p>6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> |
|---|---|

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Sachliche und örtliche Zuständigkeit
- 1.1.1 Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der nachfolgend benannten Justizvollzugsanstalten, der Jugendanstalt und der Jugendarrestanstalt sowie der Einrichtungen des Maßregelvollzuges richtet sich nach den folgenden Bestimmungen.
- 1.1.2 Die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, des Jugendarrestvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, des Psychischkrankengesetzes sowie die Vorgaben der Strafvollstreckungsordnung und des Jugendgerichtsgesetzes bleiben unberührt.
- 1.1.3 Bei der Bestimmung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Vollzugsanstalten sind die §§ 23 und 24 der Strafvollstreckungsordnung zu beachten. Soweit unter Nummer 2 auf die Dauer einer Freiheitsstrafe abgestellt wird, ist die Vollzugsdauer (§ 23 Absatz 1 der Strafvollstreckungsordnung) zu Grunde zu legen.
- 1.1.4 In Sachen, in denen im ersten Rechtszug in Ausübung von Gerichtsbarkeiten des Bundes entschieden worden ist, richtet sich die sachliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalten nach den Nummern 2 und 3.
- 1.2 Übersicht über die Einrichtungen des Justizvollzuges und des Jugendarrestes

Justizvollzugsanstalt Bützow
 Kühlungsborner Straße 29a
 18246 Bützow
 Telefon: (038461) 55-0
 Telefax: (038461) 55-2105
 E-Mail: poststelle@jva-buetzow.mv-justiz.de

Justizvollzugsanstalt Stralsund
 Franzenshöhe 12
 18439 Stralsund
 Telefon: (03831) 665-0
 Telefax: (03831) 665-215
 E-Mail: poststelle@jva-stralsund.mv-justiz.de

Justizvollzugsanstalt Waldeck
 Zum Fuchsbau 1
 18196 Dummerstorf
 Telefon: (038208) 67-0
 Telefax: (038208) 67-105
 E-Mail: poststelle@jva-waldeck.mv-justiz.de

Justizvollzugsanstalt Neustrelitz
 Am Kaulksee 3
 17235 Neustrelitz
 Telefon: (03981) 2396-0
 Telefax: (03981) 2396-214
 E-Mail: poststelle@jva-neustrelitz.mv-justiz.de

Jugendanstalt Neustrelitz
 Am Kaulksee 3
 17235 Neustrelitz
 Telefon: (03981) 2396-0
 Telefax: (03981) 2396-214
 E-Mail: poststelle@jva-neustrelitz.mv-justiz.de

Jugendarrestanstalt Neustrelitz
 Am Kaulksee 3
 17235 Neustrelitz
 Telefon: (03981) 2396-0
 Telefax: (03981) 2396-167
 E-Mail: poststelle@jva-neustrelitz.mv-justiz.de

1.3 Übersicht über die Einrichtungen des Maßregelvollzuges

Universitätsmedizin Rostock
 Klinik für Forensische Psychiatrie
 Gehlsheimer Straße 20
 18147 Rostock
 Postanschrift:
 Postfach 10 08 88
 18055 Rostock
 Telefon: (0381) 4944805
 Telefax: (0381) 4944802
 E-Mail: ulrike.bordel@med.uni-rostock.de

HELIOS Hansekllinikum Stralsund
 Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie
 Rostocker Chaussee 70f
 18437 Stralsund
 Telefon: (03831) 45-2200
 Telefax: (03831) 45-2205
 E-Mail: forensik.stralsund@helios-kliniken.de

AMEOS Klinikum für Forensische Psychiatrie
 und Psychotherapie Ueckermünde
 Ravensteinstraße 15a
 17373 Ueckermünde
 Telefon: (039771) 41-801
 Telefax: (039771) 41-888
 E-Mail: ca.for@ueckermuende.ameos.de

1.4 Aufsichtsbehörden

1.4.1 Aufsichtsbehörde für die benannten Anstalten des Justizvollzuges und Jugendarrestes ist das

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
 Puschkinstraße 19 – 21
 19055 Schwerin
 Telefon: (0385) 588-0
 Telefax: (0385) 588-3452
 E-Mail: poststelle@jm.mv-regierung.de

1.4.2 Fachaufsichtsbehörde für die benannten Einrichtungen des Maßregelvollzuges ist das

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
 Mecklenburg-Vorpommern
 Johannes-Stelling-Straße 14
 19053 Schwerin
 Telefon: (0385) 588-0
 Telefax: (0385) 588-5045
 E-Mail: poststelle@wm.mv-regierung.de

2 Zuständigkeiten der Justizvollzugseinrichtungen

2.1 Vollzug von Untersuchungshaft

2.1.1 Untersuchungshaft an weiblichen und männlichen Untersuchungsgefangenen, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr vollendet hatten, wird in folgenden Justizvollzugsanstalten vollzogen:

Einzugsbereich	Männliche Personen	Weibliche Personen
Landgerichtsbezirk Stralsund	Justizvollzugsanstalt Stralsund	Justizvollzugsanstalt Bützow
Landgerichtsbezirk Rostock, Amtsgerichtsbezirk Wismar	Justizvollzugsanstalt Waldeck	
Landgerichtsbezirk Neubrandenburg, Amtsgerichtsbezirk Schwerin, Amtsgerichtsbezirk Ludwigslust	Justizvollzugsanstalt Bützow	

2.1.2 Abweichend von Nummer 2.1.1 wird die Untersuchungshaft an weiblichen und männlichen jungen Untersuchungsgefangenen, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die zum Zeitpunkt der Inhaftierung das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für alle Landgerichtsbezirke in der Jugendanstalt Neustrelitz vollzogen.

2.2 Abweichungen von der örtlichen Zuständigkeit bei Untersuchungshaft

Abweichungen von der örtlichen Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten aufgrund richterlicher Anordnung oder auf Anordnung der Justizvollzugsanstalt nach den Vorschriften des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.

2.3 Vollzug von Unterbringungsbefehlen nach § 275a Absatz 6 der Strafprozessordnung und der Sicherungshaft nach § 453c der Strafprozessordnung

Unterbringungsbefehle nach § 275a Absatz 6 der Strafprozessordnung und Sicherungshaft nach § 453c der Strafprozessordnung werden wie Untersuchungshaft vollzogen.

2.4 Vollzug von Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug

2.4.1 Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug an männlichen Verurteilten wird in folgenden Justizvollzugsanstalten vollzogen:

a) An Verurteilten bis zu einem Alter von 28 Jahren für alle Landgerichtsbezirke bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

Vorinhaftierungen	Strafmaß	Justizvollzugsanstalt
keine	bis 4 Jahre	Justizvollzugsanstalt Neustrelitz
ja	bis 2 Jahre	

b) An Verurteilten, die die Voraussetzungen gemäß Nummer 2.4.1 Buchstabe a nicht erfüllen:

Einzugsbereich	Freiheitsstrafe	Justizvollzugsanstalt
Landgerichtsbezirk Stralsund, Amtsgerichtsbezirk Pasewalk	bis 3 Jahre	Justizvollzugsanstalt Stralsund
	über 3 Jahre, lebenslange Freiheitsstrafe	Justizvollzugsanstalt Bützow
Landgerichtsbezirk Rostock, Amtsgerichtsbezirk Wismar	bis 4 Jahre	Justizvollzugsanstalt Waldeck
	über 4 Jahre, lebenslange Freiheitsstrafe	Justizvollzugsanstalt Bützow
Amtsgerichtsbezirke Schwerin, Ludwigslust, Neubrandenburg, Waren	alle zeitigen Freiheitsstrafen, lebenslange Freiheitsstrafe	Justizvollzugsanstalt Bützow

- 2.4.2 Die Ladung von männlichen Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden und gegen die eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist, erfolgt in die nach Nummer 2.4.1 zuständige Justizvollzugsanstalt des geschlossenen Vollzuges.
- 2.4.3 Der Vollzug von Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe an weiblichen Verurteilten erfolgt für alle Landgerichtsbezirke in der Justizvollzugsanstalt Bützow.
- 2.5 Vollzug von Jugendstrafe bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres im geschlossenen Vollzug
- 2.5.1 Der Vollzug von Jugendstrafe an männlichen und weiblichen Verurteilten bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres erfolgt für alle Landgerichtsbezirke in der Jugendanstalt Neustrelitz, Teilanstalt der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz.
- 2.5.2 Der Vollzug von Jugendstrafe an Gefangenen, die vom Jugendstrafvollzug ausgenommen sind (§ 89b Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes), erfolgt in der nach Nummer 2.4.1 und Nummer 2.4.3 zuständigen Justizvollzugsanstalt.
- 2.6 Vollzug von Freiheitsstrafe und Jugendstrafe im offenen Vollzug
- 2.6.1 Freiheitsstrafe und Jugendstrafe an männlichen Verurteilten wird in folgenden Einrichtungen des offenen Vollzuges vollzogen:

Einzugsbereich	Freiheitsstrafe	Jugendstrafe
Landgerichtsbezirke Neubrandenburg, Stralsund	Justizvollzugsanstalt Stralsund (Abteilung des offenen Vollzuges)	Jugendanstalt Neustrelitz (Abteilung des offenen Vollzuges)
Landgerichtsbezirke Schwerin, Rostock	Justizvollzugsanstalt Waldeck (Abteilung des offenen Vollzuges)	

- 2.6.2 Die Feststellung der Eignung des Gefangenen für den offenen Vollzug trifft die Leitung der Justizvollzugsanstalt gemäß § 15 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern oder die Leitung der Jugendanstalt gemäß § 13 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.
- 2.7 Vollzug von Sicherungsverwahrung
- 2.7.1 Der Vollzug von Sicherungsverwahrung an weiblichen und männlichen Verurteilten erfolgt für alle Landgerichtsbezirke in der Justizvollzugsanstalt Bützow.
- 2.7.2 Nach dem zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern geschlossenen Staatsvertrag über die Bildung eines Vollzugsverbundes in der Sicherungsverwahrung und dem hierzu geschlossenen Verwaltungsabkommen vom 13. März 2014 zur Gewährleistung einer differenzierten Behandlungsmöglichkeit durch Schwerpunktsetzung werden Sicherungsverwahrte mit primärer Gewaltproblematik, lebensältere Sicherungsverwahrte und solche mit kognitiven Einschränkungen in der Regel in der Einrichtung des Sicherungsverwahrungsvollzuges des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Bützow untergebracht. Sicherungsverwahrte mit primärer Sexualproblematik werden in der Regel in der Einrichtung des Sicherungsverwahrungsvollzuges des Landes Brandenburg auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel untergebracht. Die zuständige Aufsichtsbehörde des abgebenden Landes bestimmt im Einzelfall auf der Grundlage des Vorschlages der Gemeinsamen Fachkommission nach Artikel 3 des Staatsvertrages die zuständige Einrichtung des Sicherungsverwahrungsvollzuges.
- 2.8 Vollzug von Jugendarrest
- Der Vollzug von Jugendarrest an männlichen und weiblichen Personen erfolgt für alle Landgerichtsbezirke in der Jugendarrestanstalt Neustrelitz, Teilanstalt der Jugendanstalt Neustrelitz.
- 2.9 Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft
- 2.9.1 Für den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft an erwachsenen männlichen und weiblichen Personen ab dem vollendeten 21. Lebensjahr gilt Nummer 2.1.1 entsprechend.
- 2.9.2 Der Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft an männlichen und weiblichen Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr erfolgt in der Jugendanstalt Neustrelitz, Teilanstalt der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz.
- 2.10 Vollzug von Auslieferungs- und Durchlieferungshaft
- 2.10.1 Der Vollzug von Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an erwachsenen männlichen und weiblichen Personen ab dem vollendeten 21. Lebensjahr erfolgt in der Justizvollzugsanstalt Bützow.

- 2.10.2 Der Vollzug von Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an männlichen und weiblichen Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr erfolgt in der Jugendanstalt Neustrelitz, Teilanstalt der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz.
- 2.11 Vollzug von Polizeigewahrsam nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz
- Für den Vollzug des Polizeigewahrsams nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz im Wege der Amtshilfe gelten die Bestimmungen der Nummer 2.9 entsprechend.
- 2.12 Vollzug von Strafhaft nach dem Wehrstrafgesetz, Freiheitsstrafe und Jugendarrest an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr
- 2.12.1 Strafhaft an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr wird von den Behörden der Bundeswehr vollzogen.
- 2.12.2 Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde wird auch Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten sowie Jugendarrest an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr von den Behörden der Bundeswehr wie Strafhaft vollzogen. Auf § 22 Absatz 3 der Strafvollstreckungsordnung wird hingewiesen.
- 2.12.3 Soweit Strafhaft nicht nach den Nummern 2.12.1 und 2.12.2 von einer Behörde der Bundeswehr vollzogen wird, wird er in der gemäß den Bestimmungen der Nummer 2.4.1 oder der Nummer 2.4.3 zuständigen Justizvollzugsanstalt vollzogen.
- 3 Besondere Zuständigkeiten der Justizvollzugseinrichtungen**
- 3.1 Vollzug von Freiheitsstrafe und Jugendstrafe in Unterbrechung der Untersuchungshaft
- In Fällen, in denen die Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen der Vollstreckung von Untersuchungshaft vorgeht (§ 116b Satz 2 der Strafprozessordnung) und deren Vollzugsdauer drei Monate nicht übersteigt, verbleiben die Verurteilten in der Anstalt, in der sie sich befinden. Bei längerer Vollzugsdauer sind sie in die gemäß den Nummern 2.4 und 2.5 zuständigen Anstalten einzuweisen.
- 3.2 Kranke und pflegebedürftige Inhaftierte
- Kranke, Pflegebedürftige und Gebrechliche, die auf eine stationäre medizinische Betreuung angewiesen sind und bei denen eine Unterbrechung der Inhaftierung nicht in Betracht kommt, können nur nach vorheriger Absprache mit der Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Bützow in diese eingewiesen werden. Ausgenommen hiervon sind solche Personen, bei denen eine Krankenhausbehandlung medizinisch notwendig ist.
- 3.3 Übergabe- und Übernahmebehörden für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten
- Die Zuständigkeiten der Justizvollzugsanstalten im Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten
- richten sich nach Kapitel C, Erster Teil – Zusammenstellung der Übergabe- und Übernahmebehörden, Grenzorte und Justizvollzugsanstalten – der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten.
- 4 Zuständigkeiten der Einrichtungen des Maßregelvollzuges**
- 4.1 Unterbringung von Patienten nach § 63 des Strafgesetzbuches
- Die Unterbringung von Patienten nach § 63 des Strafgesetzbuches erfolgt für die Landgerichtsbezirke Neubrandenburg und Rostock im AMEOS Klinikum für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Ueckermünde und für die Landgerichtsbezirke Schwerin und Stralsund in der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Stralsund.
- 4.2 Unterbringung von Patienten nach § 64 des Strafgesetzbuches
- Die Unterbringung von Patienten nach § 64 des Strafgesetzbuches erfolgt für alle Landgerichtsbezirke in der Klinik für Forensische Psychiatrie Rostock.
- 4.3 Unterbringung von Patienten nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes
- Die Unterbringung von Patienten nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit den §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuches erfolgt für alle Landgerichtsbezirke in der Klinik für Forensische Psychiatrie Rostock.
- 4.4 Unterbringung von Patienten nach § 126a der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 63 des Strafgesetzbuches
- Die Unterbringung von Patienten nach § 126a der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 63 des Strafgesetzbuches erfolgt für die Landgerichtsbezirke Neubrandenburg und Rostock im AMEOS Klinikum für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Ueckermünde und für die Landgerichtsbezirke Schwerin und Stralsund in der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Stralsund.
- 4.5 Unterbringung von Patienten nach § 126a der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 64 des Strafgesetzbuches
- Die Unterbringung von Patienten nach § 126a der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 64 des Strafgesetzbuches erfolgt für alle Landgerichtsbezirke in der Klinik für Forensische Psychiatrie Rostock.
- 4.6 Unterbringung nach § 463 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 453c der Strafprozessordnung
- Die Unterbringung nach § 463 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 453c der Strafprozessordnung erfolgt in der gemäß den Bestimmungen der Nummern 4.1 bis 4.3 zuständigen Klinik.

4.7 Abweichungen

- 4.7.1 Verlegungen in Abweichung der in Nummer 4 getroffenen Regelungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit.
- 4.7.2 Patienten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die nach § 63 des Strafgesetzbuches eingewiesen werden und deren Entwicklungsstand dem eines Jugendlichen entspricht, können in der Jugendabteilung der Klinik für Forensische Psychiatrie Rostock nur aufgenommen werden, wenn die Klinikleitung ihrer Aufnahme zustimmt.
- 4.7.3 Über die Unterbringung von Patienten aus anderen Bundesländern entscheidet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit im Einzelfall unter Berücksichtigung der in Nummer 4 getroffenen Regelungen.

5 Übergangsregelung

Verurteilte können nach dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift in einer der in den Nummern 2 und 3 benannten Einrichtungen, in die sie nach der Vollstreckungsplanverordnung vom 20. September 2011 (GVOBl. M-V S. 968) untergebracht sind, verbleiben, wenn besondere Gründe dies erfordern. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Vollstreckungsplan für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Dezember 2017 (AmtsBl. M-V S. 882) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2018 S. 693

Auflösung der Justizvollzugsanstalt Neubrandenburg

Bekanntmachung des Justizministeriums

Vom 17. Dezember 2018 – III 210a/4402-27 –

Das Justizministerium Mecklenburg Vorpommern gibt bekannt, dass die Justizvollzugsanstalt Neubrandenburg mit Wirkung vom 31. Dezember 2018 aufgelöst wird. Die Gesamtrechtsnachfolge geht auf die Justizvollzugsanstalt Neustrelitz über.

AmtsBl. M-V 2018 S. 698